



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 21/17

MA 63, Prüfung der
Nebenbeschäftigungen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vollziehung der Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien in der Magistratsabteilung 63 einer stichprobenweisen Prüfung. Die Grundlage für die Prüfung war eine der Thematik entsprechende Auswertung der Magistratsabteilung 63 aus einer Personaldatenbank.

Die Magistratsabteilung 63 wurde auf die Durchführung einiger Ergänzungen bei der Dokumentation hingewiesen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand	5
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Organisation der Magistratsabteilung 63	6
2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	6
2.2 Aufbau der Magistratsabteilung 63	7
3. Rechtliche Grundlagen	7
3.1 Bestimmungen der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung.....	7
3.2 Arbeitszeiten der Bediensteten der Stadt Wien	8
3.3 Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen	9
4. Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen	10
5. Vorgangsweise bei der Prüfung - Prüfungsablauf	11
6. Einschauergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien.....	11
6.1 Erfasste Nebenbeschäftigungen.....	11
6.2 Nebenbeschäftigungen als Vorsitzende von Prüfungskommissionen	13
6.3 Nebenbeschäftigung und dienstliche Angaben.....	13
6.4 Zeitaufwand und Zeitlagerung für Nebenbeschäftigungen	14
6.5 Überstunden und Absenzen	14
6.6 Vollziehung der Nebenbeschäftigungen in der Dienststelle.....	15
6.7 Nachvollziehbarkeit von Änderungen in der Personaldatenbank.....	16
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise

DO 1994	Dienstordnung 1994
E-Mail	Elektronische Post
gem.	gemäß
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
VBO 1995.....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
W-BedSchG.....	Wiener Bedienstetenschutzgesetz
WIFI.....	Wirtschaftsförderungsinstitut
W-PVG	Wiener Personalvertretungsgesetz
z.B.	zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der Magistratsabteilung 63 die Vollziehung betreffend Nebenbeschäftigungen einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Zielsetzung der von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführten Prüfung war die Abwicklung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Magistratsabteilung 63 nachzuvollziehen. Als Grundlage für die Prüfung wurden eine Datenauswertung der Magistratsabteilung 63 sowie die im Intranet der Stadt Wien unter der Stellenansicht ausgewiesenen Daten herangezogen.

Nichtziel der Prüfung war das Personalmanagement der Magistratsabteilung 63 und der Magistratsabteilung 2.

Die Organisation der Magistratsabteilung 63 wurde im Hinblick auf das Prüfungsthema überblicksmäßig dargestellt. Die der Magistratsabteilung 63 mit Wirksamkeitsbeginn 1. Februar 2017 übertragenen Agenden der früheren Magistratsabteilung 26 waren nicht Gegenstand der Einschau, da zum Zeitpunkt der Prüfung das Organisationsprojekt hinsichtlich der Zusammenführung der Magistratsabteilungen noch nicht abgeschlossen war. Ebenso war eine inhaltliche Beurteilung der Organisation nicht Ziel der Prüfung.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im dritten Quartal des Jahres 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 31. Oktober 2017, wobei gegebenenfalls auch frühere und auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Prüfung war in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Organisation der Magistratsabteilung 63

2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 63 für die allgemeinen und grundsätzlichen Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Gewerberechtes (einschließlich des gewerblichen Marktwesens), des Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetzes, des Ernährungswesens, des Produktsicherheitsgesetzes und des Preisrechtes zuständig.

Weiters fallen u.a. folgende Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich:

- Wahrnehmung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz.
- Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Wiener Vergaberechtsschutzgesetz sowie dem Bundesvergabegesetz.
- Wahrnehmung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners und der Verbindungsstelle nach dem Dienstleistungsgesetz und dem Wiener Dienstleistungsgesetz.
- Grundsätzliche rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes.
- Handhabung des Personenstands-, Ehe-, eingetragene Partnerschaft-, Namens- und Matrikenrechtes.

- Führung der Personenstandsbehörde (Standesamt Wien) einschließlich der Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde.
- Koordination der in der Deklaration "Wien - Stadt der Menschenrechte" angeführten Umsetzungsschritte.

2.2 Aufbau der Magistratsabteilung 63

Die Organisation der Magistratsabteilung 63 war zum Prüfungszeitpunkt als Stablinienorganisation dargestellt. Die Magistratsabteilung 63 war in die Organisationseinheiten Stabsstellen, Fachbereiche, Referate sowie der Kanzlei unterteilt. Ebenso ist das Menschenrechtsbüro der Stadt Wien als eine Organisationseinheit in der Magistratsabteilung 63 eingegliedert.

An oberster Stelle stand die Abteilungsleitung, der unmittelbar alle Organisationseinheiten unterstellt waren.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Bestimmungen der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung

Gemäß DO 1994 bzw. VBO 1995 fallen unter den Begriff Nebenbeschäftigung jene Tätigkeiten, "die der Beamte (Vertragsbedienstete) ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinen Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde Wien in einem anderen Wirkungskreis oder für das Land Wien im Bereich der Landesvollziehung ist".

Darüber hinaus darf "der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der genauen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung als Beamter entgegengebracht werden, untergraben könnte". Bei Vertragsbediensteten ist explizit festgelegt, dass "wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert oder ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann, und er

diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt", die Gemeinde zu einer Entlassung berechtigt.

Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist in bestimmten Fällen grundsätzlich verboten. Dies gilt u.a. für weitere Erwerbstätigkeiten von Beamtinnen bzw. Beamten während einer Teilzeitbeschäftigung sowie für Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbedienstete während eines Freiquartals oder Freijahres.

Beamtinnen bzw. Beamte sowie Vertragsbedienstete haben jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung schriftlich zu melden. Darüber hinaus sind auch Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes dem Magistrat der Stadt Wien unverzüglich schriftlich zu melden. Hierbei sind insbesondere die Art und der Umfang der Nebenbeschäftigung und der hierfür erforderliche Zeitaufwand bekannt zu geben sowie wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich zu melden.

Eine außerhalb der Arbeitszeit ausgeübte Nebenbeschäftigung kann unter das Verbot fallen, da die Freizeit der Bediensteten vordringlich Erholungszwecken und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient.

Gemäß W-PVG hat die Personalvertretung bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung mitzuwirken.

3.2 Arbeitszeiten der Bediensteten der Stadt Wien

3.2.1 Die Arbeitszeit von Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten der Stadt Wien ist in der DO 1994 bzw. VBO 1995 geregelt. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, ist die Normalarbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Bedienstete mit 40 Wochenstunden festgelegt. So weit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann anstelle einer fixen Arbeitszeit auch eine gleitende Arbeitszeit vorgesehen werden. Bei dieser Arbeitszeiteinteilung können die Bediensteten innerhalb des Gleitzeitrahmens den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit Ausnahme der Blockzeit - in der jedenfalls Dienst zu versehen ist - selbst bestimmen.

Weiters können Bedienstete der Stadt Wien bei Bedarf oder auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst versehen, wobei geleistete Überstunden in Freizeit auszugleichen und/oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten sind.

3.2.2 Die Arbeitszeitgestaltung von den Bediensteten der Stadt Wien ist im W-BedSchG geregelt. Darin ist u.a. festgelegt, dass innerhalb des für die Tagesarbeitszeit vorgesehenen Rahmens von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden zu gewähren ist. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 35 Stunden zu gewähren. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit bezogen auf einen Zeitraum von 17 Wochen, im Durchschnitt 48 Stunden, darf nicht überschritten werden, wobei bei der Ermittlung der zulässigen Wochenarbeitszeit Ausnahmeregelungen möglich sind.

3.3 Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen

Gemäß der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien wurde mit Wirksamkeit 1. August 2007 die Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung nach der DO 1994 und der VBO 1995, von der Magistratsabteilung 2 den jeweiligen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern übertragen. Die Administration der Nebenbeschäftigungen erfolgte seither von der jeweiligen Dienststelle und liegt somit auch ausdrücklich in deren Verantwortung.

Von der Übertragung ausgenommen wurden Bedienstete mit Sonderaufgaben (§ 9 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien) und abschlägige Entscheidungen bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen. Nur in diesen Ausnahmefällen und in Fällen, wo Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter selbst einer Nebenbeschäftigung nachgehen (§ 3 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien), erfolgt die Administration unverändert über die Magistratsabteilung 2.

Die Nebenbeschäftigungsmeldungen von Bediensteten sind schriftlich einzubringen und müssen insbesondere die Art und den Umfang der Nebenbeschäftigungen sowie den erforderlichen Zeitaufwand enthalten.

Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung während eines Erholungsurlaubes, eines Sonderurlaubes, eines Karenzurlaubes, einer (Eltern-)Karenz, einer Dienstfreistellung oder während der Zeit der Enthebung vom Dienst beabsichtigt ist.

Wie bereits erwähnt, ist die Ausübung weiterer Erwerbstätigkeiten bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen während einer Teilzeitbeschäftigung und während eines Freijahres oder Freiquartals aufgrund zwingender dienstrechtlicher Bestimmungen in bestimmten Fällen grundsätzlich verboten. Für Vertragsbedienstete gelten diese Bestimmungen während eines Freijahres oder Freiquartals.

Die Datenerfassung der Nebenbeschäftigungen erfolgte in der Personaldatenbank der jeweiligen Dienststelle.

4. Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen

Die Magistratsabteilung 63 wies lt. Dienstpostenplan, ohne die übertragenen Agenden der früheren Magistratsabteilung 26, zum Stichtag 14. November 2017 53 Dienstposten aus. Davon waren 44,98 Vollzeitäquivalente tatsächlich besetzt.

Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien erstellte die Magistratsabteilung 63 zum o.a. Stichtag eine Auswertung aus der Personaldatenbank über alle in der Dienststelle beschäftigten Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung im Zeitraum Jänner 2016 bis 31. Oktober 2017 gemeldet hatten. Darin waren u.a. der Name, die Art, der Zeitraum, die zeitliche Lagerung und der Zeitaufwand der von ihnen gemeldeten Nebenbeschäftigungen enthalten.

Dieser Auswertung war zu entnehmen, dass zum genannten Stichtag eine Bedienstete vier Nebenbeschäftigungen nachging, elf Bedienstete drei Nebenbeschäftigungen nachgingen und fünf Bedienstete eine Nebenbeschäftigung ausübten.

Der prozentuelle Anteil der Bediensteten mit Nebenbeschäftigungen im Verhältnis der zum Stichtag besetzten Posten betrug somit rd. 32 %.

5. Vorgangsweise bei der Prüfung - Prüfungsablauf

Auf Grundlage der vorgelegten Auswertung der Personaldatenbank erfolgten unmittelbare Prüfungshandlungen u.a. durch Internetrecherchen über diverse Suchmaschinen, Firmenbuch- und Vereinsregisterabfragen. Weiters wurden für die dienstrechtliche Beurteilung der Nebenbeschäftigungen auch Plausibilitätsprüfungen, wie z.B. im magistratsinternen Intranet, durchgeführt.

Im ersten Schritt wurden die sich daraus ergebenden Erkenntnisse mit der Auswertung der Personaldatenbank verglichen.

In einem weiteren Schritt wurden die erhobenen Erkenntnisse den in den Personalunterlagen enthaltenen Meldungen über Nebenbeschäftigungen gegenübergestellt. Zudem erfolgte bei jenen Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung gemeldet hatten eine vertiefende Erhebung der geleisteten Mehrdienstleistungen und Absenzen.

Festgestellte Abweichungen und Auffälligkeiten wurden mit der Dienststellenleitung bzw. der personalverantwortlichen Bediensteten hinterfragt.

6. Einschauergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien

6.1 Erfasste Nebenbeschäftigungen

6.1.1 Die Bediensteten der Magistratsabteilung 63 führten keine Nebenbeschäftigungen innerhalb der Arbeitszeit durch, welche gem. § 25 Abs. 7 DO 1994 und gem. § 16 Abs. 6 VBO 1995 genehmigt worden waren.

6.1.2 Der vom Stadtrechnungshof Wien vorgenommene Vergleich gemeldeter Nebenbeschäftigungen mit den Ergebnissen seiner Internetrecherchen zeigte, dass bei vier Bediensteten zusätzliche Tätigkeiten aufschienen, die nicht ganz bzw. nicht mit den von der Magistratsabteilung 63 übermittelten Angaben übereinstimmten. Bei zwei Bediensteten lagen keine diesbezüglichen Meldungen vor.

Wie sich jedoch nach Rücksprache mit den personalverantwortlichen Bediensteten der Magistratsabteilung 63 herausstellte, handelte es sich bei den Interneteinträgen bei zwei Bediensteten um frühere berufliche Lektorinnen- bzw. Lektorentätigkeiten, denen aktuell nicht mehr nachgegangen wurde.

Bei einem Bediensteten wurde z.B. eine Tätigkeit in einer Consulting Firma bzw. im WIFI im Internet ausgewiesen. Eine neuerliche Überprüfung durch die Magistratsabteilung 63 ergab, dass es sich hier um eine Namensgleichheit handelte und der Bedienstete keiner derartigen Nebenbeschäftigung nachging.

Bei einem Bediensteten wies eine Abfrage im Firmenbuch aktive selbstständige Funktionen in verschiedenen Gesellschaften aus. Nach Auskunft der Magistratsabteilung 63 wird diesen selbstständigen Tätigkeiten seit längeren Jahren nicht mehr nachgegangen. Eine Löschung der Daten wurde bis dato im Firmenbuch noch nicht durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 63, bei der nächsten Evaluierung der Nebenbeschäftigungen bei einer Beendigung einer bereits gemeldeten Nebenbeschäftigung bzw. früher nachgegangenen Tätigkeiten auf mögliche vorhandene Daten im Internet aufmerksam zu machen. Auf die Möglichkeit einer Löschung nicht aktueller Daten wäre hinzuweisen.

6.1.3 In den beiden letzten Fällen stellten sich die Einträge im Internet als richtig heraus. Eine Bedienstete ging einer Nebenbeschäftigung in Form einer Vortragstätigkeit nach, diese wurde jedoch bereits im September 2017 beendet und war somit in der vorgelegten Auswertung der Magistratsabteilung 63 nicht mehr enthalten.

Beim zweiten Bediensteten handelte es sich um eine Vorstandstätigkeit in einem gemeinnützigen Verein. Anzumerken war, dass im Zuge der Einschau eine diesbezügliche Meldung erfolgte und in die Personaldatenbank eingetragen wurde.

6.2 Nebenbeschäftigungen als Vorsitzende von Prüfungskommissionen

Festzustellen war, dass es sich bei den gemeldeten Nebenbeschäftigungen u.a. um Vorsitztätigkeiten bei staatlichen Prüfungen nach der GewO 1994 handelte.

Die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen erfolgte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Landeshauptmann.

Zur Frage, ob diese Bestellungen weitere Tätigkeiten in einem anderen Wirkungskreis oder für das Land Wien im Bereich der Landesvollziehung sind, wurde lt. Angabe der Magistratsabteilung 63 im Jahr 2007 die Meinung der damaligen Magistratsabteilung 1 eingeholt. Diese vertrat die Ansicht, dass es bei dem Kommissionsvorsitz nach damals geltender Rechtslage um eine Nebenbeschäftigung handelte, da die Tätigkeiten nicht für die Gemeinde Wien und auch nicht im Rahmen der Landesvollziehung ausgeübt wird. Der Stadtrechnungshof Wien konnte diese Argumentation nachvollziehen. Diesbezügliche schriftliche Unterlagen lagen jedoch nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 63, die Überlegungen entsprechend zu verschriftlichen.

6.3 Nebenbeschäftigung und dienstliche Angaben

Gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen ist es Bediensteten verboten, ihre dienstlichen Kontaktdaten, wie z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, im privaten Verkehr für Zwecke, die im Zusammenhang ihrer Nebenbeschäftigungen stehen, zu verwenden.

Die Einschau ergab, dass bei jenen Bediensteten, die einer Nebenbeschäftigung nachgingen, keine diesbezüglichen Angaben gemacht wurden.

6.4 Zeitaufwand und Zeitlagerung für Nebenbeschäftigungen

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte bei jenen Bediensteten, die einer Nebenbeschäftigung nachgingen anhand der schriftlichen Meldung die zeitliche Lagerung der Nebenbeschäftigung sowie den dafür benötigten Zeitaufwand.

Festzustellen war, dass als zeitliche Lagerung überwiegend "mehrere Halbtage pro Jahr" und "je nach Bedarf" angegeben wurden. Der Zeitaufwand, wie z.B. die Stundenanzahl, für die ausgeübte Nebenbeschäftigung war in den meisten Fällen nicht dokumentiert.

Detaillierte Angaben hinsichtlich der Zeitlagerung waren für eine Beurteilung, inwieweit die Bediensteten durch die Nebenbeschäftigung an der genauen Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert waren, maßgebend, da die Freizeit der Bediensteten vordringlich Erholungszwecken und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 63, die Zeitlagerung der ausgeübten Tätigkeit, die für eine Beurteilung hinsichtlich der genauen Erfüllung dienstlicher Aufgaben nicht ausreichend ist, zu evaluieren.

6.5 Überstunden und Absenzen

6.5.1 Gemäß den bedienstetenschutzrechtlichen Bestimmungen waren eine wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden sowie Regelungen zu den Ruhezeiten festgelegt. Dabei war u.a. in einer Rahmenzeit von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund wurden für die Beurteilung, ob das zeitliche Ausmaß einer Nebenbeschäftigung die genaue Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die geleisteten Tagüberstunden jener Bediensteten mit gemeldeter Nebenbeschäftigung im Zeitraum 2016 und 2017 herangezogen.

Festzustellen war, dass von den Bediensteten im erwähnten Zeitraum zwischen 5 und höchstens 50 Tagüberstunden monatlich verrechnet wurden. Der Zeitaufwand für die

ausgeübte Nebenbeschäftigung wurde, wie bereits im Pkt. 6.4 erwähnt, in den meisten Fällen nicht im Detail, sondern gesamthaft über das Jahr gesehen angegeben.

Die Prüfung ergab jedoch keine Hinweise, dass der damit verbundene Zeitaufwand der ausgeübten Nebenbeschäftigung die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindere bzw. widerspreche.

6.5.2 Der Stadtrechnungshof Wien prüfte in weiterer Folge die Absenzen durch Krankheit von Bediensteten mit Nebenbeschäftigungen. Die durchschnittliche Krankheitsdauer dieser Bediensteten betrug im Zeitraum Jänner 2016 bis September 2017 rd. sechs Tage.

Als Vergleichsbasis der durchschnittlichen Krankheitsdauer wurden die Statistiken des vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlichten Fehlzeitenreports überblicksmäßig herangezogen.

Festzustellen war, dass die durchschnittliche Krankheitsdauer jener in die Prüfung einbezogenen Bediensteten im Vergleich mit jenen im Fehlzeitenbericht nach verschiedenen Berufsgruppen ausgewiesenen statistischen Werten als nicht kritikwürdig anzusehen war.

6.6 Vollziehung der Nebenbeschäftigungen in der Dienststelle

6.6.1 Für eine beabsichtigte Nebenbeschäftigung besteht eine Meldepflicht. Gemäß dienstrechtlichen Bestimmungen müssen schriftliche Meldungen der Bediensteten auf Kenntnisnahme einer beabsichtigten Nebenbeschäftigung eigenverantwortlich gestellt werden. Grundsätzlich war es die Aufgabe der Bediensteten die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung von sich aus wahrzunehmen und sich der Ausübung einer solchen Nebenbeschäftigung zu enthalten. Die bzw. der Personalverantwortliche in der Dienststelle hat in der Folge zu prüfen, ob die Angaben schlüssig und vollständig sind und die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht den dienstrechtlichen Bestimmungen (Vermutung der Befangenheit, Verbotstatbestände) widerspricht.

Wie die Einschau ergab, lag bei jedem Bediensteten ein dokumentierter und von der Dienststellenleitung zur Kenntnis genommener Nachweis der Nebenbeschäftigung vor. Es wurde in keinem Fall die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt.

6.6.2 Aus Anlass einer bereits durchgeführten Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zu dieser Thematik wurden alle Organisationseinheiten von der Magistratsabteilung 2 darüber informiert, dass zur Gewährleistung der Aktualität der Meldungen zumindest einmal jährlich eine Evaluierung der Nebenbeschäftigungen innerhalb ihrer Dienststelle zu erfolgen hat.

Nebenbeschäftigungen sollten auch bei dienstlichen Veränderungen (z.B. Aufgaben- und Organisationsänderungen, Versetzungen, Förderungen) auf Aktualität und Unvereinbarkeiten evaluiert werden. Zudem wurden standardisierte Formulare für die Meldung von neuen Nebenbeschäftigungen und für die Änderung oder Beendigung von bereits gemeldeten Nebenbeschäftigungen konzipiert. Diese beinhalteten Vorgaben, die einerseits für die dienstrechtliche Beurteilung notwendig waren und andererseits die Eintragung in die Personaldatenbank erleichterte.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wird jährlich eine Evaluierung der Nebenbeschäftigungen innerhalb der Dienststelle durchgeführt. Die letzte Evaluierung der Nebenbeschäftigung ihrer Bediensteten erfolgte Mitte März 2017. Dabei wurden alle Bediensteten der Dienststelle auf elektronischem Weg aufgefordert, sich bewusst mit dem Thema Nebenbeschäftigung auseinanderzusetzen. Die erfolgten Rückmeldungen wurden im Personalakt entsprechend dokumentiert.

6.7 Nachvollziehbarkeit von Änderungen in der Personaldatenbank

Bei der damaligen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien (s.a. MA 2, Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien; StRH I - 9/16) wurde festgestellt, dass nachträgliche Korrekturen an bereits administrierten Daten (z.B. Beginn und Ende der Nebenbeschäftigung) vorgenommen werden konnten. Durch die durchgeführten Korrekturen waren die historischen Daten in der Personaldatenbank nicht mehr abrufbar.

An dieser Stelle war festzuhalten, dass in der Maßnahmenbekanntgabe der Magistratsabteilung 2 im Jahr 2016 mitgeteilt wurde, dass voraussichtlich Ende 2017 entsprechende Systemvoraussetzungen, die die Auswertbarkeit der historischen Nebenbeschäftigungsdaten sicherstellen soll, geschaffen werden.

Wie die Einschau ergab, wurden die entsprechenden Systemvoraussetzungen geschaffen und die nachträglichen Änderungen konnten in der Personaldatenbank nachvollzogen werden.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Bediensteten wären bei einer Beendigung einer bereits gemeldeten Nebenbeschäftigung bzw. früher nachgegangenen Tätigkeiten auf mögliche vorhandene Daten im Internet aufmerksam zu machen. Auf die Möglichkeit einer Löschung nicht aktueller Daten wäre hinzuweisen (s. Pkt. 6.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 63:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird entsprochen. Bedienstete werden auf die Möglichkeit einer Löschung nicht aktueller Daten im Internet informiert.

Empfehlung Nr. 2:

Es wäre die Rechtsansicht in Bezug von Vorsitztätigkeiten in diversen Prüfungskommissionen entsprechend zu verschriftlichen (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 63:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird entsprochen. Eine diesbezügliche Anfrage wurde an die Magistratsabteilung 2 gestellt.

Empfehlung Nr. 3:

Einzelfälle, wo die Zeitlagerung der ausgeübten Tätigkeit für eine Beurteilung hinsichtlich der genauen Erfüllung dienstlicher Aufgaben nicht ausreichend war, wären zu evaluieren (s. Pkt. 6.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 63:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird entsprochen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2018